



Wahlbekanntmachung

Wahlen zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

1. Bei der SVLFG findet eine Sozialwahl statt

In diesen Wochen findet eine allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG statt. Unsere Wahlberechtigten in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählen ihre Vertreter in die Vertreterversammlung.

2. Stimmabgabe

Es gibt keine Wahllokale. Die Stimmen werden ausschließlich per Brief abgegeben. Im April und Mai werden die Briefwahlunterlagen an unsere Wahlberechtigten versandt. Damit die jeweilige Stimme auch als „gültig“ gewertet wird, müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden. Deshalb bitten wir unsere Wahlberechtigten, die Hinweise im Anschreiben, das den Wahlunterlagen beigelegt ist, genau zu beachten. Die Erfahrung zeigt, dass man am besten fährt, wenn die Stimme möglichst zügig abgeschickt wird. Es wäre doch schade, wenn die eigene Stimme wegen Zeitüberschreitung nicht mehr zählen würde. Bedenken Sie, dass bei einer verzögerten Zustellung die Stimme nicht mehr zählt. Wahlbriefe, die uns nach dem 31. Mai 2017 erreichen, dürfen von Gesetzes wegen nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb bitten wir, den Wahlbrief möglichst frühzeitig, doch spätestens eine Woche vor dem 31. Mai 2017, in den Postkasten zu werfen.

3. Ausstellung des Wahlausweises

Der Wahlausweis wird von der SVLFG auf Antrag ausgestellt. Dazu hat die SVLFG einen Fragebogen zur Feststellung des Wahlrechts in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte übermittelt. Dieser Fragebogen dient gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises für den wahlberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer und ggf. seinen Ehegatten oder Lebenspartner sowie für die wahlberechtigten Unfallrentenbezieher. Sofern die Wahlberechtigung vorliegt, wird die SVLFG auf Grund des gestellten Antrages den Wahlausweis ausstellen. Die Wahlberechtigten erhalten ihn gemeinsam mit den Wahlunterlagen.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
in der
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Der Wahlausschuss

Personen, die bei der SVLFG wahlberechtigt sind und bis zum 11. Mai 2017 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, können die Ausstellung eines Wahlausweises beim Wahlausschuss der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, 10499 Berlin, beantragen.

4. Wer kandidiert?

Die Vorschlagslisten mit den Kandidatinnen und Kandidaten können ab dem Tag dieser Bekanntmachung bis zum 31. Mai 2017 in der Hauptverwaltung und den Geschäftsstellen der SVLFG in:

Bayreuth	95444	Dammwäldchen 4
Darmstadt	64289	Bartningstraße 57
Hannover	30173	Im Haspelfelde 24
Hoppegarten	15366	Hoppegartener Str. 100
Kassel	34131	Weißensteinstraße 70 - 72
Kassel	34121	Frankfurter Str. 126
Kiel	24143	Schulstr. 29
Landshut	84036	Dr.-Georg-Heim-Allee 1
Münster	48147	Hoher Heckenweg 76 - 80
Stuttgart	70199	Vogelrainstr. 25

während der Servicezeiten eingesehen werden.

Außerdem sind die Vorschlagslisten mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten sowie Selbstdarstellungen der zur Wahl stehenden Vorschlagslisten auf unserer Internetseite www.SVLFG.de zu finden.

5. Auskunft

Für Auskünfte über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts steht unsere **Hotline unter Tel. 030 889 117 117** (keine erhöhten Verbindungskosten) von **Montag - Freitag** in der Zeit **von 08:00 - 16:00 Uhr** zur Verfügung.

Kassel, den 19. April 2017

Ihre
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau